

SATZUNG

der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg, über die Festlegung
der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil
für den Bereich:

„ Östlich der Mühlenstrasse“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *30.07.2002* und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

- TEXT -

1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Einzelhäuser zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft ist ein 3,00 m Knick anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel- Knicks zu bepflanzen. Entlang der Knickanpflanzung ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 (1) 20 BauGB

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 34 (5) BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am *04.11.2002*

bestätigt, daß

- er keine Auflagen geltend macht,

~~die geltend gemachten Auflagen erfüllt sind.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gemeinde Struvenhütten

Struvenhütten, den 14. Nov. 2002



J. Meiser
Bürgermeister